

Vorlage-Nr.: **2101-2008/DaDi** vom 18.06.2008

Aktenzeichen: 229-001

Fachbereich: B/8 - Schulentwicklung

Beteiligungen: *B - Kreisbeigeordneter*
L - Landrat

Kostenstelle: **345001 Schulentwicklung**

Beschlusslauf:	<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
	2.	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Sprachheilschule an der Wendelinusschule in Groß-Umstadt/ST. Klein-
Umstadt
Namensgebung**

Beschlussvorschlag:

Die Sprachheilschule an der Wendelinusschule in Groß-Umstadt/ST. Klein-Umstadt erhält den Namen:

„Schule am Amorbach“
Sprachheilschule des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Weidweg 12
64823 Groß-Umstadt

Begründung:

Das Hessische Kultusministerium hat mit Erlass vom 28. Februar 2006 der Umwandlung der Wendelinusschule, Grundschule mit Sprachheilabteilung in Groß-Umstadt/ST. Klein-Umstadt in eine selbständige Grundschule und selbständige Sprachheilschule zum Schuljahr 2005/2006 zugestimmt.

Mit Schreiben vom 05.06.2008 beantragt die Sprachheilschule, dass die Schule den Schulnamen

„Schule am Amorbach“

erhalten sollte.

Die Schulkonferenz und auch die Gesamtkonferenz haben dieser Namensgebung zugestimmt.

§ 142 Hessisches Schulgesetz führt zur Schulbezeichnung und zum Schulnamen Nachfolgendes auf:

„Abs. 1: Jede Schule führt eine Bezeichnung, welche die Schulform, den Schulträger und den Schulort angibt. Sind in einer Schule mehrere Schulen verbunden, so muss die Bezeichnung sämtliche Schulformen erhalten.

Abs. 2: Der Kommunale Schulträger kann der Schule auf Vorschlag oder nach Anhörung der Schulkonferenz einen Namen geben.

Abs. 3: In der Bezeichnung oder im Namen muss sich jede Schule von anderen in dem selben Ort befindlichen Schulen unterscheiden.“